

steher haben / so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen /  
Gewöhr-Geld 1. fl.

16. Diejenige Communiteten / welche nach Inhalt des hievors  
stehenden 20. §. die Gewöhr alle zehn Jahr nehmen / sollen  
reichen Gewöhr-Geld 1. fl.

17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit / wie oben in §. 20. vorgese-  
hen / nicht nimbt / hat zum versallen 45. fr.

18. Wer den Dienst bey offenen Grund-Buch nicht entricht / ist ver-  
fallen 22. fr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff Unsere N. De. Regierung / und andern  
nachgesetzten Gerichtern gnädigst / und wollen / daß nicht allein über  
diese Tax-Ordnung festiglich solle gehalten / sondern auch die Ubers-  
treter / neben Erstattung dessen / was sie zuviel genommen / noch darzu  
ernstlich gestrafft werden.

## Der Fünffte Titul /

# Von der Robath.

### §. 1.



In jeder Hold / und Unterthan auff dem Land / ist  
von dem behaußten Gut seinem Grund-Herrn zu  
Robathen schuldig / er könne dann mit briefflichen  
Urkundten / oder in andere Weeg erweisen / daß  
solches Guet / und dessen Inhaber / oder er selbst /  
von dem Herrn der Robath insonderheit befreuet  
worden.

### §. 2.

Von denen unbehaußten Gütern / und Gründen aber / als Burg-  
rechten / und Oberlenden / seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn  
ainige Robath zu thun nicht schuldig.

### §. 3.

Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-  
Robath / doch nicht über zwölff Tag im Jahr / auffgelegt / jedoch von  
selbigen sonsten weiter einiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

### §. 4.

Der behaußten Unterthanen Robath betreffend / ist von Unsern  
Vorfahrern noch Anno 1563. ein Resolution ergangen / daß Unsere  
getreue. Stände sich zwar einer ungemässigten Robath gebrauchen  
können / dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschwä-  
ren



ren sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmäßigung auch annoch verbleiben / wollen aber wegen des / bißhero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs / des gar zu strengen / und überhäufften Anhalten zur Kobath / alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet / und befelcht haben / daß sie ihre Unterthanen mit der Kobath wider Billigkeit nicht beschwären / noch selbe dardurch an ihren selbst eigenen Unterhalt und Nahrungen verhindern / weder mit gar zu weit entfernden langwürigen Ausbleiben von ihrer Würthschafft abhalten sollen / widrigen falls auff der Unterthanen einkommende Klagen / Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen / sondern auch gegen die Ubertreter mit würcklicher Straff / auch Veränderung der ungemäßigten / in ein gemäßigte Kobath / verfahren lassen wollen.

## §. 5.

Wo es von Alters herkommen / daß denen zur Kobath erscheinenden Unterthanen / das Brod / auch andere Speiß / und das Fütter für ihre Ros / und Ochsen geraicht wird / darbey soll es hinsüran allerdings verbleiben : wie auch bey andern Herrschafften / und Orthen / wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen / ins künfftig wenigist das Kobath Brod / oder ein gewisses Getrand darfür / geraicht werden.

## §. 6.

Ob zwar die Unterthanen ihrem Herrn / allein würcklich zu Kobathen schuldig / so stehet doch beeden Theilen / sich an statt der Kobath auff ein gewisses / und billiches in Geld mit einander zu vergleichen / bevor / welches auch auff obbemelte / der Inleuth 12. Kobath Tag zuverstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich / der Herr etwan das Kobath Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte / ist selbiger gleichwol befuegt / ins künfftig umb seiner bessern Gelegenheit willen / die würckliche Kobath von denen Unterthanen wiederumben zu begehren.

## Der Sechste Titul /

## Von Lehendt.

## §. 1.

**I**n diesem Erb-Herzogthumb Oesterreich seynd von Alters her / so wohl die Weltlich- als Geistliche Persohnen / der Lehenden fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmäßigen Titul / oder Verjährung / an sich gebracht haben / worbey wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.